

Beitragsordnung - IVD Süd e.V.

In der Fassung des Beschlusses der IVD Süd Mitgliederversammlung am 24. Juni.2016 in Reutlingen.

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Süd e.V. (nachfolgend IVD Süd genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00. Für die Junioren- und Studentenmitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen) € 580,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

- (2) Mitgliedsbeitrag Zweit- und Angestelltenmitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

- (3) Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

- (4) Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

- (5) Mitgliedsbeitrag für vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

- (6) Mitgliedsbeitrag für Junioren

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren € 34,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen in den ersten drei Jahren ihrer Berufstätigkeit € 80,00. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

- (7) Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2016 zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Hinzu kommt der vom IVD Süd für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe.

- (8) Mitgliedsbeitrag Fördermitglieder

Der an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 zu zahlender Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/ Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt.

(9) Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Bundesverbands sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(10) Beitragsanteil Bundesverband

Die jeweilige Höhe des an den IVD - Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(11) Beginn der Beitragspflicht

Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Süd und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD Süd ab dem 01.01.2014 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD Süd Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, zahlen die Beiträge wie folgt:
 - a) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres
 - b) Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Süd in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Süd kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Beitragsübersicht IVD Süd e.V., ab 01.01.2017

Mitgliedsarten	Beitrag IVD Süd e.V.	Beitrag IVD Bundesverband	Summe
1. Ordentliche Mitgliedschaft *	580,00 €	320,00 €	900,00 €
2. Zweitmitgliedschaft- und Angestelltenmitglieder	290,00 €	160,00 €	450,00 €
3. Seniorenmitgliedschaft	160,00 €	40,00 €	200,00 €
4. Existenzgründer *			
Existenzgründermitgliedschaft - 1. Jahr (50 %)	290,00 €	160,00 €	450,00 €
Existenzgründermitgliedschaft - 2. Jahr (75 %)	435,00 €	240,00 €	675,00 €
5. vorläufige Mitgliedschaft (75 %)	435,00 €	240,00 €	675,00 €
6. Juniorenmitglieder			
während der Ausbildung	34,00 €	26,00 €	60,00 €
während der ersten 3 Jahr nach der Ausbildung	80,00 €	40,00 €	120,00 €
7. Außerordentliche Mitglieder			
Angestellte	160,00 €	80,00 €	240,00 €
8. Aufnahmegebühr	250,00 €		250,00 €

Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit. Für die Beitragsgruppen 1 bis 5 ist im IVD Süd Beitragsanteil der Nettobetrag für die juristische Beratung enthalten, dieser Nettobetrag liegt jährlich bei 33 €.

Bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 % addieren sich somit zu den vorstehenden Beiträgen noch 6,27 € Mehrwertsteuer pro Jahr. (33 € zzgl. 19 % MwSt. = 39,27 €).

Der Jahresbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt in der Summe inkl. MwSt. somit 906,27 €.

* Umlage

- Gem. dem Beschluss der IVD Süd Mitgliederversammlung vom 26.06.2014 in Schwetzingen wird in den Jahren 2015 und 2016 eine Umlage in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr für das ivd24 Immobilienportal erhoben.
- Gem. dem Beschluss der IVD Süd Mitgliederversammlung vom 24.06.2016 in Reutlingen wird in den Jahren 2017 bis 2019 eine Umlage in Höhe von 200 € zzgl. MwSt. pro Jahr für das ivd24 Immobilienportal erhoben.
- Die Umlage ist auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe zu entrichten. Bei quartalsweiser Zahlung wird die Umlage mit dem ersten Einzug erhoben.
- Über diese Umlage ist die Nutzung inkl. Wartung und Support des Immobilienportals www.ivd24immobilien.de abgedeckt. Weiterhin werden mit der Umlage umfangreiche Werbemaßnahmen durchgeführt, mit denen auch die Marke IVD transportiert wird.